

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: International Business Management, MBA
Hochschule: Internationale Hochschule SDI München
Standort: München
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die für den Studiengang relevanten Ordnungsmittel müssen den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Vorlage der relevanten Ordnungsmittel in englischer Sprache eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflage zu englischsprachigen Studiengangsdokumenten (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 BayStudAkkV)

Der zur Akkreditierung beantragte Studiengang International Business Administration wird gemäß Akkreditierungsbericht und Studiengangswebseite (<https://www.sdi-muenchen.de/hochschule/en/programmes/mba/international-business-management>, Zugriff am 06.08.2025) vollständig in

englischer Sprache unterrichtet und weist einen expliziten Internationalisierungsbezug auf, indem er sich an ausländische und deutsche Bewerberinnen und Bewerber richtet. (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 12, 15 und 20)

Englische Sprachkenntnisse auf Niveau B2 sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 Immatrikulationsordnung der Internationalen Hochschule SDI München Voraussetzung für die Einschreibung in den Studiengang. Kenntnisse der deutschen Sprache werden hingegen nicht als Zugangsvoraussetzung gefordert.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass für den Studiengang ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 BayStudAkkV begründet ist, obwohl dieses unter dem entsprechenden Kriterium im Akkreditierungsbericht nicht näher beschrieben wird. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayStudAkkV ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist, welcher gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayStudAkkV insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beinhaltet. Für eine solche umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Ordnungsmittel in der Unterrichtssprache Englisch vorliegen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Modulhandbuch zwar in englischer Sprache vorliegt, jedoch weder die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs noch die Immatrikulationsordnung der Hochschule in englischer Sprache verfügbar sind.

Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 BayStudAkkV.

Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Hinweise:

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule, dargelegt in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht, davon ausgeht, dass gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 4 BayStudAkkV Module mit mehreren Prüfungen nicht möglich sind. Er weist vorsorglich darauf hin, dass es sich um Soll-Vorschriften handelt und in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich sind.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass sowohl die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang als auch die Immatrikulationsordnung der Hochschule wie vorgelegt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

